

Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz
11019 Berlin

Per Mail an: gasverteilernetze@bmwk.bund.de

István Thür

☎ 0821 455166-353
☎ 0821 455166-299
@ istvan.thuer@schwaben-netz.de

12.04.2024

Green Paper Transformation Gas-/ Wasserstoff- Verteilernetze Hier: Stellungnahme der schwaben netz gmbh

Sehr geehrte Damen und Herren,

die schwaben netz gmbh begrüßt das Vorhaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), mit dem "Green Paper Transformation Gas-/Wasserstoff-Verteilernetze" eine Diskussionsgrundlage für die Neuausrichtung der Gasverteilernetze zu schaffen. Dieses Konzeptpapier kommt zu einem kritischen Zeitpunkt, da bereits bedeutende Gesetzesinitiativen wie das Gebäudeenergiegesetz und die bevorstehende Umsetzung der europäischen Gasbinnenmarkttrichtlinie in nationales Recht die Rahmenbedingungen für die Energieversorgung neu definieren.

Die Situation in Bayerisch Schwaben

Die schwaben netz gmbh ist mit Ihren Netztöchtern schwaben netz regional gmbh & Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH der größte Gasverteilernetzbetreiber in Schwaben und im Allgäu. Seit 1952 versorgen wir über unser ca. 7.300 km langes Gasversorgungsnetz als Flächenversorger ca. 210 Konzessionskommunen zuverlässig mit Energie. Die ausgespeiste Gasmenge belief sich im GJ 2023 auf rund 11 Mrd. kWh. Unser Versorgungsgebiet ist überwiegend ländlich geprägt, so dass Fernwärmelösungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten keine flächendeckende Alternative zur etablierten Gasversorgung darstellen. Zudem existieren in unserem Versorgungsgebiet Kommunen mit historisch gewachsenen und teilweise sanierten Altstädten. Hier stellen Fernwärmenetze oder Wärmepumpen u. a. aufgrund baulicher Restriktionen und aus Gründen des Denkmalschutzes, ebenfalls keine Lösung dar.

Endverbraucher sicher versorgen, bestehende Assets nutzen

Wir unterstützen die Intention des BMWK, die Transformation der Gasnetze in einem ganzheitlichen Ansatz zu betrachten, sehen jedoch erheblichen Verbesserungsbedarf in der ausgewogenen Berücksichtigung aller möglichen Transformationspfade. Insbesondere müssen

aus unserer Sicht schon aus Gründen der Versorgungssicherheit zunächst die Weiternutzung der bestehenden Infrastrukturen und die damit verbundenen Transformationschancen in den Vordergrund gerückt werden und die Stilllegung von Netzteilen erst nach einer erfolgten gründlichen Absicherung der Endverbraucher mit 100% klimaneutraler Energie aus anderen Quellen geschehen. Ebenso ist im Kontext der Abkehr von fossilen Brennstoffen im Allgemeinen auch der selektive Neubau von Netzinfrastrukturen zu betrachten. Ein zukunftsfähiger Ordnungsrahmen muss die Vielfalt der Transformationsoptionen unvoreingenommen abbilden und die Entscheidungsautonomie der Netzbetreiber sowie der lokal verantwortlichen Stellen gewährleisten.

Die schwaben netz gmbh appelliert an eine intensive und nicht technologiediskriminierende Auseinandersetzung mit der praktischen Nutzung der Gasverteilernetze, um eine effiziente und krisensichere Transformation zu volkswirtschaftlich vertretbaren Kosten sicherzustellen. Die Vorschläge des Green Papers sollten daher erweitert und in ihrer Gesamtheit tiefgehender analysiert werden, um eine robuste Grundlage für die energiepolitischen Weichenstellungen der Zukunft zu bieten.

Teil 1: Allgemeines

Die Bevölkerung und Wirtschaft nicht abhängen

Die Diskussion um die Dekarbonisierung der deutschen Energieversorgung hat viele unserer Kunden und Marktpartner vor neue Herausforderungen gestellt. Besonders die teils für Endverbraucher unklare und inkonsistente politische Kommunikation in der Vergangenheit hat bei vielen Unsicherheiten hervorgerufen. Auf Grundlage des täglichen Austauschs mit unsern Endkunden (Privatpersonen, Großindustrie, Kraftwerke) und Konzessionsgemeinden können wir Ihnen mitteilen, dass ein außerordentlich großes Interesse an grünen Gasen besteht. Dies deckt sich auch mit den Ergebnissen im Rahmen der deutschlandweiten und statistisch signifikanten Befragungen des Ergebnisberichts des Gasnetzgebietstransformationsplans (GTP) 2023.

Ziele ohne strukturelle Diskriminierung erreichen

Im vorgelegten Green Paper wird die Stilllegung mit signifikant mehr Gewicht bedacht als die Transformation. Uns und unseren Marktpartnern ist es nicht möglich nachzuvollziehen, weshalb eine über Dekaden erprobte, sichere, kostengünstige und zuverlässige Infrastruktur (Gasnetz) ein Auslaufmodell sein soll. Auf dem Weg zur Erreichung der Klimaziele müssen alle existierende Optionen maximal unterstützt werden. Hierbei muss der deutschen Volkswirtschaft genug Raum in der individuellen Wahl zur Erreichung dieser Ziele vor Ort gelassen werden. Insbesondere darf hierbei keine strukturelle Diskriminierung einzelner Optionen erfolgen.

Denn: Wie und mit welchen technischen Optionen die Klimaneutralität im Jahr 2045 vor Ort umgesetzt wird, muss unseres Erachtens in der Hand lokaler Akteure liegen, da nur sie optimale Lösungen für die konkreten lokalen Anforderungen erarbeiten können. Diese dürfen nicht durch einen durch parteipolitische Präferenzen geprägten Gesetzesrahmen in der Umsetzung eingeschränkt werden. Nur so kann die Klimaneutralität Deutschlands bis zum Jahr 2045 zu volkswirtschaftlich möglichst geringen Kosten umgesetzt werden.

Auf bestehenden Planungen aufbauen und regulatorischen Rahmen schaffen

Mit dem Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) – an welchem sich auch die schwaben netz gmbh mit ihren Netztöchtern beteiligt – hat die Verteilnetzbranche ambitionierte Etappenziele ins Auge gefasst und sich zu einer zügigen Umstellung ihrer Netze bekannt. Im Jahr 2023 waren durch den GTP mit 415.000 km bereits $\frac{3}{4}$ der deutschen Gasverteilernetze in der Planung erfasst. Ein neuer Ordnungsrahmen muss die für die Umstellung erforderliche Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit schaffen. Die Gasverteilernetzbetreiber müssen damit rechtlich und regulatorisch dazu befähigt werden, den in der Gasbinnenmarktrichtlinie, dem Wärmeplanungsgesetz sowie dem Gebäudeenergiegesetz zum Ausdruck gebrachten Anforderungen Rechnung zu tragen und durch die Transformation ihrer Netze die Transformation in Richtung Klimaneutralität voranzutreiben.

Der Hinweis aus dem Green Paper (S. 12 oben), dass Transformationsplanungen stets unter aktuell gültigen regulatorischen Rahmenbedingungen zu erfolgen haben, sollte für die Bundesregierung und Bundesnetzagentur **als dringendes Alarmsignal** gewertet werden, den notwendigen finanziellen Transformationsrahmen zeitnah und zielführend auszugestalten. Hierbei sollte in der Rahmensetzung auch die beschränkte Finanzkraft kommunaler Unternehmen hinreichend gewürdigt werden.

Mit der Transformation der Gasverteilernetze steht und fällt die Energie- und Wärmewende.

Die Gasverteilernetze stehen für eine sektorübergreifend sichere Energieversorgung. Sie decken den Gasbedarf in Industrie-, Verkehrs- und Wärmemarkt und versorgen deutschlandweit rund 70.000 Kraftwerke, die für die Strom- und Wärmeerzeugung unmittelbar relevant sind. Die Transformation der Gasverteilernetze ist somit von systemischer Bedeutung und beeinflusst die Energie- und Wärmewende insgesamt.

Um kostspieligen, volkswirtschaftlich ineffizienten und klimaschädlichen Fehlplanungen vorzubeugen, müssen die Transformationspläne der Verteilernetzbetreiber Eingang in den Szenariorahmen der gemeinsamen Netzentwicklungsplanung (NEP) finden und auch bei der Systementwicklungsstrategie (SES) sowie bei der kommunalen Wärmeplanung umfassend berücksichtigt werden. Nur so kann eine gemeinsame Gesamtplanung geschaffen werden, welche die Transformation in Richtung Klimaneutralität ganzheitlich vorantreibt.

Teil 2: spezifische Anmerkungen

Die Stellungnahmen des VKU e.V., DVGW e.V., BDEW e.V. und im Speziellen der Thüga AG unterstützen wir ausdrücklich. Darüber hinaus möchten wir zudem die aus Sicht eines regionalen Gasverteilnetzbetreibers nochmals im Besonderen zu adressierenden Punkte hervorheben:

I. Ausgangslage (BMWK Green Paper S.11) - Benennung/Definition der drei zukünftigen Entwicklungspfade.

Das BMWK definiert drei Entwicklungspfade für die Transformation der Gasverteilnetze:

Fall 1: Stilllegung des Gasnetzes;

Fall 2: Weiterbetrieb des Gasnetzes als Biomethanetz

Fall 3: Transformation zu einem Wasserstoffnetz.

Unsere bestehenden Gasnetze sind überwiegend geeignet, (> 95%) um Wasserstoff zu transportieren. Im Hinblick auf die Transformationsmöglichkeiten ist folgende angepasste Reihung und Auslegung der drei vom BMWK eingebrachten Fallkonstellationen sinnvoll:

Priorität 1 – „Fall 3“: die **Umstellung** von bestehenden Erdgasleitungen auf reinen Wasserstoff (100%) und der (partielle) Bau neuer Wasserstoffleitungen im Zuge der Transformation oder der Versorgung einzelner, heute anderweitig fossil versorgter Endkunden.

Priorität 2 – „Fall 2“ (wo anwendbar): die **Weiternutzung** bestehender Gasnetze mit Biogas, synthetischem Gas oder von Gasgemischen; hier insbes. auch Wasserstoff- und Biogasgemische.

Der vom BMWK nach unserem Verständnis mit Verweis auf §72(4) GEG vorgesehene Fall 2 „Reine Biogasnetze“ ist in der Praxis nur bilanziell möglich. Praktisch wird im Verteilnetz langfristig eine technische Zusammenführung von dezentralen Biogaseinspeisungen mit überlagerten Wasserstoffeinspeisungen notwendig sein (vgl. Antwort auf Frage 19). Insofern sind die Fallkonstellationen 2 und 3 immer integriert zu betrachten.

Priorität 3 / ultima ratio – „Fall 1“ (bei gesicherter, alternativer 100% klimaneutraler Energieversorgung vor Ort): die **Stilllegung** von Leitungen, wo Gasanwendungen nicht mehr benötigt werden.

II. Ausgangslage (BMWK Green Paper S.12) - Handlungsoption Pläne als Grundlage für eine fallbezogene räumliche Differenzierung von Regelungen & Frage 2

Eine plausible und sinnvoll verzahnte Netzplanung auf allen Netzebenen ist eine der zentralen Voraussetzungen für das Gelingen der Netztransformation. Diese ermöglicht Planungssicherheit

für die betroffenen Netzbetreiber hinsichtlich der zukünftig zur Verfügung stehenden Energieträger und -infrastruktur.

Der Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) nach G 2100 des technischen Regelwerks des DVGW wird gegenwärtig schon als Planungsinstrument im Sinne der oben benannten drei Entwicklungspfade (Fall 1 - 3) für rund $\frac{3}{4}$ der deutschen Gasverteilnetze in Deutschland verwendet (415.000 km in 2023). Als etablierter Planungsstandard aus der Branche für die Branche sollte er zur Grundlage einer Planung gemäß Artikel 56 und Artikel 57 der EU Gasrichtlinie genutzt werden. **Es wäre sinnvoll, den Ordnungsrahmen so zu strukturieren, dass dieses bestehende Brancheninstrument in diesem Rahmen verwendet und wo nötig weiterentwickelt werden kann.**

Folgende Pläne sind derzeit für Verteilnetzbetreibern für die Netztransformation entlang der oben definierten Entwicklungspfade gesetzlich verankert:

- Wärmepläne nach WPG (grundsätzlich unverbindlich)
- verbindliche Fahrpläne nach § 71k GEG
- Entwicklungspläne für Wasserstoffverteilnetze nach Art 56 und „decommissioning plans“ für Wasserstoffverteilnetze gemäß Art 57 der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie.

Um diese Pläne richtig miteinander zu verzahnen, muss Folgendes berücksichtigt werden:

- a) Bei der Überführung der Artikel 56 und Artikel 57 der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie in deutsches Recht ist darauf zu achten, dass die Pläne zur Entwicklung der Wasserstoffverteilnetze (Art 56) und „decommissioning plans“ von Erdgasverteilnetzen (Art 57) wie auch in den Artikeln angedacht, integriert erarbeitet werden. Separate Planungen durch einen zukünftigen Wasserstoffnetzbetreiber und einen bestehenden Gasverteilnetzbetreiber sind nicht zielführend.
- b) Der bisher in der vorläufigen deutschen Übersetzung des Art 57 der GasRL verwendete Begriff „Stilllegungspläne“ (für „decommissioning plans“) ist missverständlich, unzutreffend und suggeriert allein die endgültige Stilllegung von Gasnetzen (bzw. -netzteilen). Wir schlagen vor, bei der Umsetzung der europäischen Normen in nationales Recht den Begriff „Transformationsplanung“ anstelle von Stilllegungsplanung zu verwenden. Nur so werden die oben definierten Dekarbonisierungspfade für Gasnetze, also sowohl die Umstellung auf Wasserstoff und andere klimaneutrale Gase, sowie endgültige Stilllegungen, umfasst. Dies entspricht auch der Zielsetzung der GasRL.
- c) Wir weisen wir darauf hin, dass die neuen Regelungen der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie derzeit nicht im Einklang mit den Plänen nach § 71k Gebäudeenergiegesetz und mit den Kommunalen Wärmeplänen stehen. Sowohl das WPG als auch das GEG betreffen zwar einen großen Teil der heutigen Erdgaskunden, insbes. Industriekunden (Prozessgas) sind aber nach unserem Verständnis in diesen Planungen nicht umfasst. Zudem ist §71k kein allgemein notwendiger Transformationsplan sondern nur ein Mittel zur Senkung der Endkundenverpflichtungen hinsichtlich des Bezugs klimaneutraler Gase.

- d) In diesem Kontext könnte es sinnvoll sein, die Regelungen von §71k nochmals zielgerichtet auf den Prüfstand zu stellen um keine Parallelplanungen notwendig zu machen und somit Ineffizienzen und schädigende Wechselwirkungen zu vermeiden.
- e) Bei der Überführung der Artikel 56 und Artikel 57 der EU-Gasbinnenmarkttrichtlinie in das Energiewirtschaftsgesetz ist darauf zu achten, dass diese Pläne eng mit dem Prozess zur integrierten Netzentwicklungsplanung der Fernleitungsnetzbetreiber verzahnt werden (z.B. indem die Verteilnetzplanungen zwingend im Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung zu berücksichtigen sind). Auch die in Artikel 56 und Artikel 57 der EU-Gasbinnenmarkttrichtlinie enthaltene Möglichkeit zur Durchführung von Regionalnetzplanungen sollte sich in bundesgesetzlichen Regelungen wiederfinden (vgl. auch Artikel 55 Nr 2, f & j).

III. Antwort auf Fragen 1 + 5 (BMWK Green Paper S.20): Allgemeines zur Zukunft der Gasverteilnetze

- Aus Sicht eines regionalen Gasverteilnetzbetreibers ist bei der Transformation der Netze zu berücksichtigen, dass netztopologisch alle Kundengruppen am selben Netz angebunden sind: Industrie-, Gewerbe-, Haushaltskunden sowie Gas- KWK-Anlagen. Eine separate Umstellung insbes. einzelner Industriekunden auf Wasserstoff bedarf oft separater Baumaßnahmen und Parallelstrukturen und ist somit volkswirtschaftlich ineffizient (= teuer). Grundsätzlich sollte die Versorgung aller Kunden innerhalb eines abgeschlossenen Teilnetzes mit Wasserstoff angestrebt werden. Damit kann die vorhandene Infrastruktur nach einer Umwidmung optimal weitergenutzt werden.
- Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die durch Gas- KWK-Anlagen erzeugten Wärme- und Strommengen bei einer Stilllegung durch andere Erzeugungsformen substituiert werden müssen. An der Stelle verweisen für auf die DVGW-„Analyse zum aktuellen Stand Kraftwerke in Deutschland“, die die am Verteilnetz angeschlossenen KWK- Anlagen zur Stromerzeugung darstellt.
- Ein wesentliches Element für eine erfolgreiche Transformation ist die **bilanzielle Bereitstellung von klimaneutralen Wasserstoffmengen im Zeitraum bis zur physischen Umstellung**. Dadurch wird sichergestellt, dass insbes. Industriestandorte ihre Dekarbonisierungsvorgaben auch ohne physische Belieferung mit Wasserstoff für einen Übergangszeitraum über den Energieliefervertrag erfüllen können. Dies setzt die entsprechende Verfügbarkeit von Wasserstoffmengen voraus – allerdings räumlich und netztechnisch entkoppelt zwischen Erzeuger und Verbraucher. Als Blaupause kann grundsätzlich das heute etablierte System der Biogasbilanzierung verwendet werden. Die Trennung von bilanzieller und physischer Belieferung erlaubt zudem die Umstellung von Netzabschnitten auf klimaneutralen Wasserstoff, ohne die darin befindlichen Netznutzer nach der Umstellung zu mehr als den gesetzlich vorgeschriebenen Grüngasanteilen zu verpflichten. Die so frei werdenden Mengen können somit deutschlandweit in noch nicht umgestellten Gebieten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus GEG etc. verwendet werden. So wird die physische Umstellung von der zunehmenden Dekarbonisierung des Verbrauchs entkoppelt.

IV. Antwort auf Fragen 8 + 19 (BMWK Green Paper S.21 + 22): Einordnung Biomethaneinspeisung

- Es darf kein Spannungsverhältnis zwischen Transformation der Gasnetze (Umwidmung auf H₂ oder Stilllegung) und Vorantreiben von Biomethan entstehen. Die erneuerbaren Gase dürfen sich nicht gegenseitig blockieren.
- Bei der Klärung, wie Biomethaneinspeisungen im Gasnetz langfristig wirtschaftlich und technisch sicher realisiert werden können, sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - a) Die physische Einbindung der Biogaseinspeisung in ein Gesamtnetz ist ein wesentlicher Aspekt für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Dies muss auch zukünftig gewährleistet bleiben.
 - b) Durch diese Einbindung wird des Weiteren auch das Matching von Kundenverbräuchen und erzeugten/eingespeisten Biogasmengen sichergestellt.
 - c) In den Nachfolgerregelungen der zum 31.12.25 auslaufenden GasNZV (soll über BNetzA Festlegung geregelt werden) müssen u.a. folgende Punkte berücksichtigt werden: Flexibilisierung der heute vorgegebenen Mindestverfügbarkeit (96%), stärkere Lenkungswirkung der Kostenteilung zwischen Einspeiser und Netzbetreiber, der Zusammenschluss von Kleinstanlagen
 - d) Perspektivisch ist im Verteilnetz die Zusammenführung von (vorgelagerten) Wasserstoffnetzen mit dezentralen Biogaseinspeisungen vorzusehen.

V. Ausgangslage + Antwort auf Frage 20 (BMWK Green Paper S.22): Wann sollte ein Gasnetz schon vor dem Jahr 2045 stillgelegt werden, um unverhältnismäßige Kosten zu vermeiden?

BMWK schreibt:

Ausgangslage, S.11: Soweit der Gasnetzbetreiber sich für eine Stilllegung des Gasnetzes entscheidet, bzw. eine zuständige Aufsichtsbehörde die Stilllegung genehmigt oder anordnet...

Ausgangslage, S .12: „Die Entscheidung über die Stilllegung, begrenzter Weiterbetrieb mit Biomethan und/oder Leitungskonversion zu Wasserstoff liegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei den Netzbetreibern als Netzeigentümer...“

- Die Notwendigkeit der Stilllegungen wird, abgeleitet aus den deutschen Nachhaltigkeitszielen, von Politik und Regulierung vorgegeben. Die Verteilernetzbetreiber müssen entsprechend definierte Maßnahmen im Rahmen des regulierten Geschäfts umsetzen.
- Es müssen gesetzliche Rahmenbedingungen definiert werden, die den Verteilernetzbetreiber zur Stilllegung oder Anschlussverweigerung verpflichten. Eine Stilllegung oder Anschlussverweigerung wird regelmäßig dann vorzunehmen sein, wenn

dem VNB ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb des Netzes nicht mehr möglich ist. Einzelheiten sind in den Stilllegungsplänen zu definieren.

- Wenn die Entscheidung über eine umzusetzende Transformationsvariante gefallen ist (Umwidmung des Gasnetzes, Wärmenetz, Wärmepumpe), kann der Gasnetzbetreiber alle technisch und wirtschaftlich notwendigen Schritte unternehmen. Er verantwortet dabei ausschließlich Themen, die in seinem Aufgabenbereich (regulierter Netzbetreiber) liegen. Als Blaupause kann hierfür beispielweise das Vorgehen und der rechtliche Rahmen bei der Umstellung von L-Gas auf H-Gas dienen. Im Rahmen der L-H- Gas Umstellung gilt §19a EnWG. Hier sind die wesentlichen für die Umstellung notwendigen Regelungen dargestellt. I.W. Kostenwälzung der Umstellungskosten, Vorlaufzeit für Umstellung und Zutrittsrechte des VNB beim Kunden, ...
- Netznutzer werden regelmäßig die Beschaffungskosten i.V.m. den verbleibenden Restwerten ihrer bestehenden Versorgungslösung betrachten (Alter des Gas- bzw. Ölkessels). Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn die KWP zu einer „erzwungenen“ Versorgungsalternative führt (Umstellung oder Stilllegung des Gasnetzes).
- Politisches Ziel ist die vollständige Dekarbonisierung des gesamten Gasnetzes bis 2045. Alle entsprechenden Maßnahmen (Transformation oder Stilllegung) müssen denklogisch bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Folge: der Netzbetreiber wird ein Erdgasnetz i.d.R. vor 2045 stilllegen, wenn dieses Netz keine wesentliche Versorgungs- oder Transportfunktion mehr hat, und auch nicht absehbar umgewidmet wird.

VI. Fragen 29-31 (BMWK Paper S.22-23) - Bereich Konzessionsverträge Weiterbetrieb von Netzen bei fehlendem Bewerber auf die Neukonzession

- Das BMWK schlägt die Inpflichtnahme der Bestandskonzessionäre vor. Diese Verpflichtung unterstellt, dass der bisherige Konzessionsnehmer kein Interesse an einer Weiterführung des Netzbetriebs hat. Um dies zu vermeiden, muss überlagert sichergestellt werden, dass der Netzbetrieb unabhängig von der gewählten Transformationsvariante wirtschaftlich bleibt.

VII. Antwort auf Frage 33: In welchem Maße beabsichtigen die Kommunen, in Gebieten mit bestehenden Erdgasverteilernetzen diese als Wasserstoffvorranggebiete auszuweisen?

In welchem Umfang die Transformation der Wärmeversorgung schlussendlich auf klimafreundlichen Brennstoffen wie Wasserstoff oder Biomethan fußen wird, muss ausgehend von den vor Ort jeweils gegebenen Voraussetzungen im Zuge der kommunalen Wärmeplanung individuell geklärt werden. Entgegen der im Green Paper getroffenen Aussage, ist ein massenhafter Umstieg heutiger Gaskunden auf andere Formen der Wärmeversorgung zudem keineswegs gewiss. Vielmehr zeigt eine Umfrage der Initiative H2vorOrt im Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), dass rund 70 Prozent von etwa 2.000 befragten Industrieunternehmen fest mit einem zukünftigen Einsatz von Wasserstoff in ihrem Unternehmen planen.

Seite 9 zum Schreiben vom 12.04.2024
an Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Die Umfrage zeigt ebenfalls, dass 90 Prozent von rund 1.000 befragten Kommunen auf Wasserstoff und klimaneutrale Gase setzen oder einen Einsatz für möglich halten. Nur fünf Prozent sehen derzeit keinen zukünftigen Einsatz klimaneutraler Gase.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
schwaben netz gmbh

Anselm Pfitzmaier

i. V. István Thür